LMU KLINIKUM

Kaufmännische Direktion
Abteilung Beschaffung und Wirtschaft

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

zur Bewirtschaftung von Parkraumflächen

Zwischen

dem LMU Klinikum (Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Marchioninistraße 15, 81377 München
vertreten durch den Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor

(nachfolgend „Auftraggeber“ oder kurz: „AG“ genannt)

und

dem Bieter, der für das Vergabeverfahren
Bewirtschaftung von Parkraumflächen
mit der Projekt-Nummer EVL-00XX-2026

den Zuschlag erhalten hat

(nachfolgend „Auftragnehmer“ oder kurz: „AN“ genannt)

kommt nachfolgender Betreibervertrag zustande:

Präambel

Der AG ist berechtigter Besitzer von Parkflächen auf dem Campus Innenstadt und auf dem Campus Großhadern in München und beabsichtigt die mit dem Betrieb dieses Parkraumes verbundenen Dienstleistungen an den AN zu übertragen.

Im Rahmen der bisherigen Bewirtschaftung erfolgte eine einheitliche technische Ausrüstung der Parkflächen mit Parkabfertigungsanlagen, um diese Flächen entsprechend effizient bewirtschaften zu können. Mit dem AN wird eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt.

Inhalt

	Präambel	1
1.	Vertragsgrundlage sowie Vertragsbestandteile, Rangordnung und Auslegungsregeln	3
2.	Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung	4
3.	Vertragsgegenstand, Ausführungsfristen, Vertragsfristen	4
4.	Ausführungsfristen, Ersatzvornahme, Verzugsschaden und Vertragsstrafen	5
5.	Technische Anlagen und Eigentumsverhältnisse	6
6.	Personal des Auftragnehmers	7
7.	Räume für Personal des Auftragnehmers und Lagerräume	7
8.	Abrechnung der Parkentgelte	8
9.	Vergütung des Auftragnehmers	9
10.	Betriebskosten/ Energiekosten	9
11.	Verkehrssicherungspflicht/ Winterdienst	10
12.	Haftung der Vertragsparteien, Versicherung des Auftragnehmers	10
13.	Hausordnung, Lagepläne, Parkraummanagement	11
14.	Mindestlohn, Equal Pay	11
15.	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards (KRITIS)	12
16.	Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte	12
17.	Rechtsnachfolge	12
18.	Salvatorische Klausel	12
19.	Schlussbestimmungen, Formerfordernis, geltendes Recht und Gerichtsstand	12

1. Vertragsgrundlage sowie Vertragsbestandteile, Rangordnung und Auslegungsregeln

1.1. Der AG überträgt dem AN die Bewirtschaftung seines Parkraumes an den folgenden Standorten in München:

- Campus Innenstadt
- Campus Großhadern

Der bei Abschluss diesen Vertrag umfassende Parkraum ist in der Anlage 3 „Leistungsbeschreibung" beigefügt, welche wesentlicher Vertragsbestandteil ist, dargestellt

- nachfolgend Parkraum genannt -.

1.2. Für den AG betriebsnotwendige Veränderungen des Parkraumes werden durch den AG beschlossen und stets mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen dem AN mitgeteilt. Der AG trifft die wesentlichen Entscheidungen (z.B. Parkticketpreisanpassungen, Festlegung der Vergabekriterien für Dauermietparkplätze etc.) im Zusammenhang mit dem Betrieb des Parkraummanagements.

1.3. Der AG beauftragt den AN mit der Bewirtschaftung des Parkraumes gemäß diesem Vertrag.

1.4. Vertragsbestandteile, Rangordnung und Auslegungsregeln:

Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind die vertraglichen Regelungen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen der Vertragsinhalte gilt folgende Prioritätensetzung:

- Diese besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zusammen mit den dort erwähnten Anlagen, insbesondere der Anlage „Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards" gegebenenfalls ergänzt um die gegenüber allen Bietern veröffentlichten Klarstellungen auf Bieterfragen
- die „Leistungsbeschreibung" nebst zugehörigen Anlagen, gegebenenfalls ergänzt um die gegenüber allen Bietern veröffentlichten Klarstellungen auf Bieterfragen
- das vom Auftragnehmer in seinem Angebot befüllte „Angebotsformular"
- die sonstigen veröffentlichten Vergabeunterlagen
- die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)"
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)"
- die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53)
- das Angebot des bezuschlagten Auftragnehmers

2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1. Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande. Die gegenseitigen Leistungspflichten beginnen am 01.04.2027. Der Vertrag läuft mindestens bis zum 31.03.2031 (Festlaufzeit).

Der Auftraggeber hat das Recht, durch einseitige Erklärung das Vertragsverhältnis einmalig um ein weiteres Jahr (das heißt, bis zum 31.03.2032) zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern („Optionsrecht"). Die Ausübung dieses Optionsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die dem Auftragnehmer mindestens drei Monate vor Ablauf der Festlaufzeit (das heißt, bis zum 31.12.2031) zugegangen sein muss. Nach Ablauf des optionalen Verlängerungszeitraums endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.2. Während der Festlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2.3. Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt bzw. gelten insbesondere:

(1) wenn auf Seiten des Auftragnehmers eine wesentliche oder fortgesetzte Verletzung der Vertragspflichten im Sinne von § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB vorliegt; vgl. nicht abschließend aber beispielhaft Ziffer 4.3

(2) wenn auf Seiten des Auftragnehmers Umstände vorliegen, welche eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen;

(3) wenn auf Seiten des Auftragnehmers einer der in Anlage „Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards" unter Gliederungspunkt D genannten Gründe vorliegt.

Weitere Lösungsrechte vom Vertrag bleiben unberührt (z.B. im Zusammenhang mit Insolvenz oder wettbewerbsbeschränkender Absprachen, vgl. ZVB Ziff. 15 und VOL/B §8).

2.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

3. Vertragsgegenstand, Ausführungsfristen, Vertragsfristen

3.1 Leistungsumfang, Mitteilungspflicht Auftragnehmer:

(1) Der Vertragsgegenstand und Leistungsumfang bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, diesen Vertragsbedingungen sowie den sonstigen Vergabeunterlagen. Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer muss nach den allgemein anerkannten Regeln, fachgerecht und nach dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen. Der Auftragnehmer gewährleistet dabei insbesondere, dass der vertraglich vereinbarte Zustand erreicht wird.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen eine kontinuierliche Qualität der Dienstleistung sicherzustellen (Qualitätskontrolle). Ergänzend zu ZVB Ziff. 5.2 verpflichtet

sich der Auftragnehmer, die ihm bekannten und bekannt gemachten allgemeinen und spezifischen Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Auftragnehmer wird auch spezielle Vorgaben des Auftraggebers im Hinblick auf Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen beachten.

(3) Der Auftragnehmer versichert, technisch und wirtschaftlich in der Lage zu sein, den im Vertrag definierten Leistungsumfang auszuführen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vergabeverfahrens, das dem Abschluss des Vertrages vorausgegangen ist, nachgewiesen, dass er über die notwendige Eignung für die Leistungserbringung, einschließlich der hierfür benötigten sachlichen und personellen Ressourcen verfügt. Er gewährleistet, die nachgewiesene Leistungsfähigkeit über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, insbesondere auch etwaige nachgewiesene Zertifizierungen und legt dem Auftraggeber auf Anforderung hierüber aktualisierte Nachweise vor. Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Ausführung der Leistungen von wesentlicher Bedeutung. Ergeben sich Änderungen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unter Beifügung der jeweils aktuellen Unterlagen.

(4) Angaben des Bieters zur Erfüllung zusätzlicher Qualitätskriterien (siehe Anlage 5 Reiter „Leistungskriterien Vergabe PRM“) muss sich der Bieter nach Zuschlagserteilung zurechnen lassen, insofern erweitern diese seine Leistungspflichten über den gesamten Vertragszeitraum hinweg.

(5) Der AN wird die ihm übertragenen Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik ausführen. Soweit kaufmännische Tätigkeiten beauftragt sind, so wird der AN diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausführen.

4. Ausführungsfristen, Ersatzvornahme, Verzugsschaden und Vertragsstrafen

4.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung fristgemäß auszuführen. Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeiten der einzelnen Aufgaben sind verbindliche Leistungstermine.

4.2. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht zu dem vereinbarten Termin, nicht in dem vereinbarten Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Abmahnung auf Kosten des Auftragnehmers die nicht ordnungsgemäß erbrachten Lieferung vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten nur teilweise oder fehlerhaft ausführt. Der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragserfüllung wird durch die Ersatzvornahme nicht berührt.

4.3. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzugs den Verzugsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom jeweiligen Rahmenvertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur entsprechenden Lieferung bzw. Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.4. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Pflicht zur Planung und Umsetzung der Lieferung gemäß des Leistungsverzeichnisses in Verzug, so hat er für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 Prozent der Netto-Auftragssumme des betreffenden Auftragswerts der jeweiligen Leistungspflicht an den Auftraggeber zu bezahlen, höchstens jedoch 8 % der jeweiligen Netto-

Auftragssumme des betreffenden Auftragswerts. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 VOL/B.

4.5. Veränderungen der in Anhang LB 09 für das jeweilige Jahr angegebenen Anzahl an Parkplätzen bis zu +/- 10 % berechtigen keine Vertragspartei zu einer Anpassung der in Anlage 5 „Angebotsformular und Leistungskriterien" vereinbarten Werte (Fixbetrag, absoluter Wert/umsatzbezogener Vergütungsanteil in %). Bei Veränderungen von mehr als +/- 10 % kann der Auftraggeber oder der Auftragnehmer verlangen, dass die in Anlage „Angebotsformular und Leistungskriterien" genannten Werte (Fixbetrag, absoluter Wert und/oder umsatzbezogener Vergütungsanteil in %) neu vereinbart werden, wenn und soweit durch die Veränderungen die Grundlagen der vereinbarten Werte geändert werden. Die Vereinbarung neuer Werte ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten unverzüglich zu treffen. Diejenige Vertragspartei, welche die Anpassung der Werte verlangt, muss die neuen Werte schriftlich beziffern und die zur Berechnung erforderlichen Nachweise vorlegen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung über neue Werte erfolgen.

5. Technische Anlagen und Eigentumsverhältnisse

5.1. Der AN ist für die Anschaffung der für den Betrieb des Parkraummanagements erforderlichen Parkkarten und allen weiteren Komponenten (Handfunksender, RFID Tags etc.) verantwortlich und stellt diese kostenfrei dem AG zur Verfügung. Die einzelnen Leistungen bezüglich des Kartenmanagements sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt und müssen vollumfänglich durch den AN erfüllt werden. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an den erforderlichen Parkkarten und weiteren Komponenten mit Übergabe an den AG auf den AG übergeht.

5.2. Der AN ist verpflichtet, mit Vertragsbeginn die technischen Parkanlagen an den beiden Standorten zum Restbuchwert von dem AG zu erwerben. Die einzelnen Bestimmungen zu dieser Übertragung des Eigentums an den technischen Parkanlagen sind in einem gesonderten, schriftlichen Kaufvertrag geregelt. Dieser gesonderte Kaufvertrag wird zeitgleich mit Abschluss dieses Betreibervertrages durch Zuschlag geschlossen.

5.3. Bauliche Veränderungen und Umgestaltungen (Straßen, Wege, Oberflächen-befestigungen, Grünflächen, usw.), durch den AN an den zu bewirtschaftenden Parkflächen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Diese gehen unmittelbar in das Eigentum des AG über. Eine Rückbauverpflichtung des AN besteht ausdrücklich nicht.

5.4. Jede bauliche Änderung oder technische Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG, wobei Email ausreichend ist.

5.5. Sofern notwendige bauliche Änderungen an den Parkanlagen freigegeben sind, werden die dafür aufzuwendenden Kosten durch den AG getragen. Bauliche Veränderungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere gegenständliche Veränderungen der Bausubstanz oder Veränderungen der bewirtschafteten Flächen oder technischen Anlagen mit Bezug zum Parkgrund (z.B. Umgestaltung von Straßen, Wegen, Oberflächenbefestigungen, Grünflächen etc.).

5.6. Sofern notwendige technische Änderungen an den Parkanlagen freigegeben sind, werden die dafür aufzuwendenden Kosten durch den AN getragen. Technische Änderungen in diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zur technischen Instandhaltung, sowie technische Neuerungen und Modernisierungen der Parkanlagen.

5.7. Der AN ist verpflichtet, die technischen Parkanlagen sowie den Parkraum jederzeit in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand zu halten. Die Kosten für Unterhalt, Instandhaltung, Instandsetzung, Ersatz und Wartung der technischen Parkanlagen trägt der AN.

5.8. Die technischen Parkanlagen werden bei Vertragsende vom AG zum Restbuchwert von AN abgelöst und gehen mit Bezahlung in das Eigentum des AG über. Der dann relevante Restbuchwert errechnet sich aus dem Kaufpreis abzüglich der Wertminderung durch die Nutzung (lineare

Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) der technischen Parkanlagen während der Vertragslaufzeit dieses Betreibervertrages. Zu berücksichtigen sind auch etwaige Nachrüstungen nach Vertragsbeginn (Zuschreibungen), welche vom AN dokumentiert und nachgewiesen werden müssen und ebenfalls vom AG zum Ende der Vertragslaufzeit zurückgekauft werden (nach linearer Abschreibung). Vergleiche hierzu auch Anhang LB 08 (Restbuchwert Anlagevermögen) zu Anlage 3 (Leistungsbeschreibung).

6. Personal des Auftragnehmers

6.1. Zur Durchführung und Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen setzt der AN Servicepersonal vor Ort ein, das den Qualifikationsanforderungen genügt. Der AN ist berechtigt, sich diesbezüglich Personaldienstleister oder Subunternehmer zu bedienen, sofern der AG diesem Subunternehmer vorab grundsätzlich zugestimmt hat. Dienstleister des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen. Gegenüber dem AG haftet allein der AN, dem das Verhalten des von ihm beauftragten Dritten zugerechnet wird.

6.2. Das AN-Personal wird mit erkennbarer Dienstbekleidung und Dienstausweisen mit Lichtbild durch den AN ausgestattet und hat sich damit gegenüber berechtigten Personen des AGs ausweisen.

6.3. Die Mitarbeiter des AN unterliegen nicht dem fachlichen und/oder disziplinarischen Weisungsrecht des AGs.

6.4. Die AN-Mitarbeiter sind berechtigt, folgende Einrichtungen des AGs an den jeweiligen Standorten (Standort Innenstadt und Standort Großhadern) mitzubenutzen:

- Besucher- und Patiententoiletten
- Kantinen (Besucher- und Patientenpreise)

6.5. Die Mitbenutzung der Kantinen und der Toiletten des AGs ist unentgeltlich. Es gelten die Bedingungen und Regularien insbesondere die Hausordnung wie diese auch für die Mitarbeiter des AGs gelten. Etwaige Kosten für Speisen und Getränke werden vom AG nicht übernommen.

7. Räume für Personal des Auftragnehmers und Lagerräume

Der AN ist berechtigt, während des Vertragszeitraums die nachfolgend aufgeführten Sozial- und Lagerräume als Aufenthaltsraum für sein Personal und als Lagerflächen von dem AG zu mieten:

Einen Betriebsraum am Standort Innenstadt (Adresse: Nussbaumstraße 7, 80336 München) und einen Betriebsraum und ein Lager am Standort Großhadern (Adresse: Marchioninistraße 15, 81377 München). Sofern der AN von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, sind separate schriftliche Mietverträge abzuschließen, in denen die einzelnen Bestimmungen hierzu geregelt werden.

8. Abrechnung der Parkentgelte

Der AN leert die Kassenautomaten nach Bedarf, spätestens aber jeden zweiten Tag, und übermittelt dem AG jeweils zum 3. Werktag des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung (Tageseinnahmen, Objektangabe, Kassennummer) über die Parkeinnahmen für den gesamten vergangenen Monat.

Die Parkeinnahmen aus den Automaten-/Kassenleerungen hat der AN dem AG monatlich auf nachfolgendes Bankkonto zu überweisen. Die Überweisungen erfolgen jeweils bis spätestens zum 8. Werktag des Folgemonats.

Bayerische Landesbank München

IBAN: DE41 7005 000 000 0200 40

BIC: BYLADEMMXXX

9. Vergütung des Auftragnehmers

9.1. Die Vergütung des AN setzt sich aus einem jährlichen Fixbetrag und einem umsatzbezogenen Vergütungsanteil an den tatsächlich erwirtschafteten Gesamtnettoparkeinnahmen aus der Bewirtschaftung der Parkflächen zusammen.

9.2. Hierzu wird auf die vom Bieter auszufüllende Anlage 5 „Angebotsformular und Leistungskriterien" verwiesen, das Vertragsbestandteil wird. Die in dieser Anlage hinterlegten Werte (Fixbetrag, absoluter Wert/umsatzbezogener Vergütungsanteil, in %) sind Nettowerte, zzgl. der gesetzlichen USt (z.Zt. 19%).

9.3. Der jährliche Fixbetrag wird anteilig monatlich fällig, der umsatzbezogene Vergütungsanteil wird dem AN als monatlicher Abschlag für das Kalenderjahr, zzgl. der gesetzlichen USt (z.Zt. 19%) vom AG überwiesen.

9.4. Die Gesamtvergütung des AN erfolgt unaufgefordert monatlich nach dem 8. Werktag des Folgemonats per Überweisung durch den AG auf das Konto des AN. Der AN teilt dem AG unaufgefordert die entsprechende Bankverbindung mit.

9.5. Übersteigt die jährliche Gesamt-Nettoparkeinnahme den Betrag von EUR 2,0 Mio., so wird der übersteigende Betrag im Verhältnis 90:10 (90% AG - 10 % AN) zwischen den Vertragsparteien verteilt. Dem sich hieraus ergebenden Betrag ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Dies erfolgt im Rahmen einer Spitzabrechnung.

9.6. Die Spitzabrechnung, zum Stichtag, 31.12. eines Jahres, also die Verrechnung der vom AG an den AN monatlich geleisteten Abschlagszahlungen und der tatsächlich zu leistenden Zahlungen des AG aufgrund der erst am 31.12. feststellbaren Gesamtparkeinnahmen, erfolgt durch den AN.

9.7. Die Spitzabrechnung ist inklusive der Abrechnungsunterlagen bis spätestens zum 20. Januar des Folgejahres durch den AN fertig zu stellen und an den AG zu senden. Die sich hieraus ergebende Zahlungsdifferenzen sind sodann binnen 8 Werktagen zwischen den Vertragspartnern auszugleichen.

9.8. Verzug regelt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

10. Betriebskosten/ Energiekosten

Anfallende Betriebskosten des AN werden nicht gesondert erstattet. Ausgenommen hiervon sind die Energiekosten für den Betrieb der technischen Anlagen des AN (z. B. Schranken, Kassenterminals, Ticketterminals, usw.), welche der AG trägt.

11. Verkehrssicherungspflicht/ Winterdienst

11.1. Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung, Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung sowie der Verkehrssicherungspflicht (mit Ausnahme des Winterdienstes sowie der Grünanlagenpflege und Wegereinigung, siehe hierzu nachfolgend Punkt 11.2) innerhalb der Parkflächen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, der Zu- und Abgänge für Fußgänger obliegt dem AN. Das Personal des AN hat mehrmals täglich das Einhalten der Straßenverkehrsordnung durch Kontrollen sicher zu stellen.

11.2. Der Winterdienst sowie die Grünanlagenpflege und Wegereinigung obliegt dem AG. Vorrangig werden Ringstraßen und Notfallwege geräumt. Zugeparkte und mit Sperren versehene Parkplätze werden nicht geräumt. Ein finanzieller Ausgleich für Umlenkungen und/oder Umsatzeinbußen wegen Witterungsverhältnissen erfolgt nicht.

12. Haftung der Vertragsparteien, Versicherung des Auftragnehmers

12.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.

12.2 Ergänzend zu ZVB Ziff. 6 gilt: Der Auftragnehmer hat eine verkehrsübliche Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen pro Schadensfall, je Versicherungsjahr zweifach maximiert vorzuhalten:

- Personenschäden 5.000.000 €
- Sachschäden 5.000.000 €
- Vermögensschäden 250.000 €

(Bearbeitungsschäden: Tätigkeitsschäden, in der Personen- und Sachschäden-Versicherung enthalten)

- Schlüsselversicherung 250.000 €

Die Schlüsselversicherung hat insbesondere für das Abhandenkommen von Schlüsseln (inkl. Transpondern und Parkkarten) einzustehen.

Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden.

Eingetretene oder sich abzeichnende Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert den Nachweis der Versicherungen vor Leistungsbeginn und jeweils zum Beginn eines jeden Jahres durch Vorlage des Versicherungsscheins / der Versicherungsscheine vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Nachweis auch zu einem anderen Zeitpunkt zu erbringen. Änderungen sowie Beendigungen der Versicherungsverhältnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

12.3 Der Auftraggeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftragnehmers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen darf.

13. Hausordnung, Lagepläne, Parkraummanagement

Bei Betreten der Räumlichkeiten des Auftraggebers gilt dessen Hausordnung in jeweils aktueller Fassung. Die derzeit gültige Hausordnung ist dem Vertrag als Anlage beigefügt, ebenso Lagepläne des Klinikums und die aktuellen öffentlich zugänglichen Regelungen für die Nutzer des Parkraummanagements.

14. Mindestlohn, Equal Pay

14.1 Pflicht zu Mindestlohn und Equal Pay

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Vorstehende Regelung gilt auch für eine etwaige Nachunternehmerkette.

14.2 Kontrolle

Zur Kontrolle der Gewährung des Mindestlohnes wird auf Aufforderung die Lohnabrechnung des eingesetzten Personals übermittelt. Der AN holt hierzu das Einverständnis des Personals ein.

14.3 Vorlage- und Übergabepflichten

Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zum Nachweis der Einhaltung der ihm obliegenden Entlohnungs- und Sozialversicherungspflichten weitere Bescheinigungen und Bestätigungen vorzulegen.

14.4 Verstöße gegen Mindestlohnpflichten

(1) Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den geltenden tarifvertraglichen / gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.

(2) Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z. B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme zurückzubehalten, sofern die Erfüllung der Mindestlohnpflichten nicht bereits durch Bürgschaft gesichert ist.

Kann die Zahlung des Mindestlohns bzw. des geltenden Tarifentgelts nicht nachgewiesen werden, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Handelt es sich um einen vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Nachunternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer angemessenen Frist, zu kündigen und die Kündigung dem Auftraggeber nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 (a) – (e) SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften auf erste Anforderung freizustellen.

15. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards (KRITIS)

Es gelten die Bestimmungen der Anlage „Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards".

16. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind für den Auftraggeber von essentieller Bedeutung (insb. zur Versorgung der Klinikstandorte). Eine Unterbrechung der Leistung hätte erhebliche materielle und immaterielle Einbußen zur Folge.

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

17. Rechtsnachfolge

Sofern Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger oder sonstige Nachfolgeunternehmen übertragen werden sollen, setzt dies in Bezug auf den Auftragnehmer jedenfalls voraus, dass auch der Rechtsnachfolger oder das Nachfolgeunternehmen die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen des mit dem Zuschlag geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

19. Schlussbestimmungen, Formerfordernis, geltendes Recht und Gerichtsstand

19.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Auch abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch nicht dadurch Vertragsbestandteil, dass der Auftragnehmer während der Vertragsdurchführung auf sie verweist.

19.2 Mündliche oder stillschweigende Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für alle Leistungen ist München. Als Gerichtsstand wird im kaufmännischen Geschäftsverkehr München vereinbart.

Anlagen zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB):

Anlage 3: Leistungsbeschreibung inklusive folgender Anlagen

- Anhang LB 01 Parkbereiche Standort Innenstadt
- Anhang LB 02 Parkbereiche Standort Großhadern
- Anhang LB 03 Datenblätter Parksystem
- Anhang LB 04 Parkbetriebssystem
- Anhang LB 05 Standorte Kassenautomaten
- Anhang LB 06 Videoanlagen
- Anhang LB 07 Sprechanlagen
- Anhang LB 08 Restbuchwert Anlagevermögen
- Anhang LB 09 Kalkulationsgrundlage
- Anhang LB 10 Bilder Parkbetriebssystem
- Anhang LB 11 Technik Aufwerterautomaten
- Anhang LB 12 Technik P20 Parkhaus GH